

Abschrift

UR.Nr. 511 /1992/I
Notariat Bietigheim

Haus- und Grundeigentümergeverein e.V.
Bietigheim-Bissingen

Bietigheim-Bissingen,
den 30. Juli 1992

Amtsgericht Besigheim
- Vereinsregister -
Postfach 1162

7122 Besigheim a.N.

zu VR. Nr. 334

Betr.: Satzungsänderung

Anl.: 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Vorsitzender des genannten Vereins melde ich zur Eintragung in das Vereinsregister an:

Die Mitgliederversammlung vom 23.06.1992 beschloß die Änderung des § 1 der Satzung. Der Name des Vereins lautet jetzt:

" Haus- und Grundeigentümergeverein Bietigheim-Bissingen und Umgebung e.V. " .

Auf das beigefügte Protokoll vom 23.06.1992 nehme ich Bezug und versichere, daß die Versammlung satzungsgemäß einberufen wurde, beschlußfähig war und der Beschluß ordnungsgemäß zustande kam.

Mit freundlichen Grüßen



Vorstehende ./.

o udo Harnfeil

Abschrift

UR.Nr. 138 /1991/I
Notariat Bietigheim

Haus- und Grundeigentümergeverein e.V. Bietigheim-Bissingen, den
Bietigheim-Bissingen 22 Feb. 1991

An das
Amtsgericht Besigheim
- Vereinsregister -
Postfach 11 62

7122 Besigheim a. N.

zu VR. Nr. 334

Betr.: Vorstandsänderung

Anl.: 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

als erster Vorsitzender des genannten Vereines melde ich zur
Eintragung in das Vereinsregister an:

- 1) Das bisherige Vorstandsmitglied, Herr Horst Weißkopf
ist aus dem Vorstand ausgeschieden.
- 2) Die Mitgliederversammlung vom 06.11.1990 wählte als
stellvertretenden Vorsitzenden

Herrn Hubert K i t t e l , Kaufmann,
Bahnhofstr. 106, 7130 Mühlacker,
geb. am 19.11.1932.

Auf das beigefügte Protokoll der Mitgliederversammlung vom
06.11.1990 nehme ich Bezug und versichere, daß die Versammlung
satzungsgemäß einberufen wurde, beschlußfähig war und der Be-
schluß ordnungsgemäß zustande gekommen ist.

Mit freundlichen Grüßen,



Vorstehende ./.

Protokoll

Am Freitag, den 16. März 1984, 16.00 Uhr erschienen im Büro der Rechtsanwälte Mussotter und Künzler, Hauptstr. 1, 7120 Bietigheim-Bissingen die aus der beigefügten Anwesenheitsliste ersichtlichen neun Mitglieder des Haus- und Grundeigentümerversandes Bietigheim-Bissingen. Die Versammlung wurde von dem Vorsitzenden, Herrn Feil geleitet; Schriftführer war der zweite Vorsitzende Herr Weißkopf.

Herr Feil stellte die satzungsmäßige Berufungs- und Beschlußfähigkeit der Versammlung fest.

Sodann gab er den in der Berufung mit angekündigten einzigen Tagesordnungspunkt bekannt:

Änderung der Satzung.

Nach Erläuterung durch den Vereinsvorsitzenden wurde einstimmig beschlossen:

- a) In § 1 Abs. 1 wurde das Wort Hauptstraße 1 gestrichen.
- b) § 11 wurde nach Ziff. 2 ergänzt "und der stellvertretende Vorsitzende".
- c) § 12 wurde dahin geändert, daß in Abs. 2 Satz 2 gestrichen und durch folgenden Passus ergänzt wurde: "Die Einberufung erfolgt durch Anschreiben an jedes Mitglied".
- d) In § 13 wurde a dahingehend ergänzt, daß nach dem Wort Vereinsvorsitzenden hinzugefügt wurde: " des stellvertretenden Vereinsvorsitzenden",
c wurde wie folgt geändert: Teilung der Entlastung für die Vereinsvorsitzende (statt den Vereinsvorsitzenden).
- e) § 17 Abs. 2 wurde nach Vereinsvorsitzende eingefügt: " und der stellvertretende Vereinsvorsitzende".
Ziff. 3 wurde wie folgt neu gefaßt: " Dem Vereinsvorsitzenden und dem stellvertretenden Vereinsvorsitzenden obliegen die gesamte Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Sie können im Einvernehmen mit dem Ausschuß zur Erledigung bestimmter Aufgaben Mitarbeiter berufen oder Ausschüsse einsetzen". (Der Stellvertreter wurde also einbezogen).
- f) § 18 wurde in Abs. 1 Satz 1 nach "dem Vereinsvorsitzenden" eingefügt: "und dem stellvertretenden Vereinsvorsitzenden".

In Abs. 4 wurde der erste Satz neu gefaßt wie folgt:

Die Namen des Vereinsvorsitzenden, des Stellvertreters und der Ausschußmitglieder sind dem Landesverband Württembergischer Haus- und Grundeigentümer e.V. mitzuteilen.

Satzung

des

Haus- und Grundeigentümergevereins e.V. Bietigheim-Bissingen,
angenommen in der Mitgliederversammlung am 19.01.1984

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Haus- und Grundeigentümergeverein Bietigheim-Bissingen,
im folgenden "Verein" genannt, hat seinen Sitz in
Hauptstr. 1, 7120 Bietigheim-Bissingen.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen und Mitglied
des Landesverbands Württembergischer Haus- und Grund-
eigentümer e.V. in Stuttgart.

§ 2

Aufgaben des Vereins

1. Der Verein hat die Aufgabe, die gemeinschaftlichen
örtlichen Belange des Haus- und Grundeigentums gegen-
über den Behörden und der Öffentlichkeit wahrzunehmen.
Ihm obliegt es namentlich, seine Mitglieder zu beleh-
ren, zu beraten und zu betreuen.
2. Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Verein insbeson-
dere befugt,
 - a) den örtlichen Zusammenschluß aller Haus- und Grund-
eigentümer von Bietigheim-Bissingen und Umgebung zu för-
dern,
 - b) Einrichtungen für die Beratung und Betreuung der
Haus- und Grundeigentümer zu unterhalten.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, denen das Eigentum oder ein sonstiges dingliches Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht und deren Wohnsitz bzw. Sitz der Verwaltung oder deren Grundstück innerhalb des Vereinsbereichs oder in den umliegenden Orten gelegen ist. Das gleiche gilt für Ehegatten sowie für Verwalter. Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen dinglich Berechtigten können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben.
2. Als außerordentliche und gleichberechtigte Mitglieder können volljährige Abkömmlinge von Vereinsmitgliedern oder deren Ehegatten aufgenommen werden.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorsitzende.

§ 5

Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich in hervorragender Weise um das Haus- und Grundeigentum verdient gemacht haben, auf Antrag des Vorsitzenden zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 6

Austritt von Mitgliedern

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Verein bis 1. Juli durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Die bereits entstandenen und noch entstehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein, insbesondere die Beitragspflicht bis zum Jahres-schluß, werden durch den Austritt nicht berührt.
3. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen mit dem Abschluß des Liquidationsverfahrens.

§ 7

Ausschluß von Mitgliedern

1. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluß.
2. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann nach Anhörung des Auszuschließenden durch den Vereinsausschuß erfolgen:
 - a) bei grober Verletzung der Satzung des Vereins,
 - b) wegen Bestrebungen oder Maßnahmen, die gegen die Interessen des Vereins oder die gemeinsamen Interessen des Haus- und Grundeigentums verstoßen,
 - c) wegen Nichtzahlung des Vereinsbeitrags und erfolgter zweimaliger Mahnung,
 - d) aus einem sonstigen wichtigen Grunde, insbesondere bei Schädigung des Ansehens der Organisation in der Öffentlichkeit.
3. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.
4. Mit dem Ausschluß erlöschen alle Ansprüche an das Vermögen des Vereins.

§ 8

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen, an den Versammlungen und Kundgebungen des Vereins teilzunehmen und den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die gemeinschaftlichen Belange des Haus- und Grundeigentums wahrzunehmen, zu fördern und den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

§ 10

Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge. Die Beiträge werden auf Vorschlag des Vorsitzenden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und sind zu Beginn eines jeden Kalenderjahres im voraus zu entrichten.

§ 11

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vereinsvorsitzende,
3. der Vereinsausschuß.

§ 12

Die Mitgliederversammlung

1. Jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorsitzenden einberufen.
2. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 10 Tage. Einberufung erfolgt durch Bekanntgabe in den örtlichen Tageszeitungen oder durch Anschreiben an jedes Mitglied.

§ 13

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt

- a) die Wahl und Abberufung des Vereinsvorsitzenden sowie des Vereinsausschusses,
- b) Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Revisionsberichts,
- c) Erteilung der Entlastung für den Vereinsvorsitzenden und den Ausschuß,
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- e) Benennung von Kassenprüfern,
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- g) Satzungsänderungen.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außer der ordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vereinsvorsitzende im Einvernehmen mit dem Ausschuß nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Ladungsfrist kann hier auf 3 Tage abgekürzt werden.

§ 15

Berücksichtigung von Anträgen

Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 8 Tage zuvor beim Vorstand schriftlich einzureichen. Fragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Mitgliederversammlung zwar besprochen, aber nicht zur Beschlußfassung gebracht werden.

§ 16

Abstimmung und Wahlen

1. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vereinsvorsitzende.
2. Alle Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung. Es kann offen abgestimmt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
3. Sofern bei einer Wahl nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen einem Bewerber zufällt, findet Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet zwischen beiden Bewerbern das Los.
4. Zur Abberufung des Vereinsvorsitzenden und von Ausschußmitgliedern ist eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Versammlung anwesenden Mitgliedern erforderlich.

§ 17

Der Vereinsvorsitzende

1. Vorstand i.S. des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder kann den Verein allein vertreten.
2. Der Vereinsvorsitzende wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit bleibt er im Amt bis zum Zeitpunkt einer Neuwahl.
3. Dem Vereinsvorsitzenden obliegt die gesamte Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann im Einvernehmen mit dem Ausschuß zur Erledigung bestimmter Aufgaben Mitarbeiter berufen oder Ausschüsse einsetzen.

§ 18

Der Vereinsausschuß

Dem Vereinsvorsitzenden steht der Vereinsausschuß zur Seite. Der Ausschuß ist in allen wichtigen Angelegenheiten vor der Entscheidung zu hören. Der Ausschuß besteht aus höchstens 10 von der Mitgliederversammlung gewählten Vereinsmitgliedern. Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Die Ausschußmitglieder werden ebenfalls jeweils auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Falls während einer Wahlperiode einzelne Ausschußmitglieder nachgewählt werden, gilt deren Wahlzeit bis zum Ablauf der Wahlzeit des ausgeschiedenen Ausschußmitglieds.

Bei Abstimmungen stimmt der Vorsitzende nicht mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet jedoch seine Stimme.

Die Sitzungen des Ausschusses werden vom Vereinsvorsitzenden oder von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Ausschußmitglieder erforderlich.

Namen des Vereinsvorsitzenden und der Ausschußmitglieder sind dem Landesverband Württ. Haus- und Grundeigentümer e.V. mitzuteilen. Des weiteren wird dem Landesverband Württ. Haus- und Grundeigentümer e.V. eine Vereinsatzung zugeleitet.

§ 19

Gemeinsame Vorschriften für die Organe des Verbands

Die Beschlüsse des Ausschusses sowie der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten, die jeweils vom Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 20

Satzungsänderung

Satzungsänderungen können durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vereinsvorsitzenden oder von mindestens 10 % der Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder erfolgen.

§ 21

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vereinsvorsitzenden oder auf schriftlichen Antrag der Hälfte der Mitglieder in einer besonders hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschuß erfordert die Anwesenheit von drei Vierteln aller Vereinsmitglieder und einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so erfolgt innerhalb von zwei Wochen die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen mit Dreiviertel-Mehrheit die Auflösung des Vereins beschließen kann.

3. Die Versammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließt, hat gleichzeitig über die Verwendung des Vereinsvermögens Beschluß zu fassen.

§ 22

Schlichtung von Streitigkeiten

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins kann vom Ausschuss ein Schiedsgericht gebildet werden, welches aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Jeder Streitteil benennt einen Beisitzer, der Vereinsausschuss benennt den Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

Bietigheim-B., den 19. Jan. 1924

Margarete Nader

Karl Müller

Sigismund Brinker

Werner Gumm

Fabrike Paulhardt

Karl G. K.

Brigitte Schneiderhan

Carl K. K.

Gertrud M. P.